

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über zusätzliche Beiträge
des Bundes an anerkannte Krankenkassen für die Jahre
1946 und 1947.

(Vom 8. März 1946.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über zusätzliche Beiträge des Bundes an anerkannte Krankenkassen für die Jahre 1946 und 1947 zu unterbreiten.

I. Die zusätzlichen Bundesbeiträge für die Jahre 1944 und 1945.

Durch den Bundesbeschluss vom 28. März 1945 über vorübergehende zusätzliche Beitragsleistung des Bundes an anerkannte Krankenkassen wurden die in Artikel 35, Absatz 1 und 2, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (KUVG) festgesetzten Bundesbeiträge für die Kinder um 2 Franken und die für Krankenpflege versicherten Frauen um 2 Franken 50 Rappen erhöht. Die Ausrichtung dieser erhöhten Bundesbeiträge wurde auf die Jahre 1944 und 1945 beschränkt. Für diese beiden Jahre betragen die jährlichen Bundesbeiträge für die Kinder und die für Krankenpflege versicherten Frauen absolut und im Verhältnis zu den im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz festgesetzten Beiträgen demgemäss:

Versicherte	Bundesbeiträge nach KUVG		Bundesbeiträge nach BB vom 28. März 1945		Erhöhung			
	*)	*)	*)	*)	180/360 *)		360/540 *)	
	180/360	360/540	180/360	360/540	absolut	in % der Bundes- beiträge nach KUVG	absolut	in % der Bundes- beiträge nach KUVG
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	
Kinder	3.50	4.—	5.50	6.—	2.—	57,14	2.—	50,00
Frauen: Pflege allein	4.—	4.50	6.50	7.—	2.50	62,50	2.50	55,55
Frauen: Pflege und Geld	5.—	5.50	7.50	8.—	2.50	50,00	2.50	45,45

*) 180/360 bzw. 360/540 bedeutet eine Versicherungsdauer von 180 bzw. 360 Tagen innerhalb 360 bzw. 540 aufeinanderfolgenden Tagen.

Im gesamten betragen die zusätzlichen Bundesbeiträge für das Jahr 1944 2 925 413 Franken; für das Jahr 1945 werden sie sich infolge des Zuwachses an Versicherten auf zirka 3 115 000 Franken belaufen.

Für die Krankenversicherung überhaupt wurden für das Jahr 1944 folgende Bundesbeiträge ausgerichtet:

a. Beiträge für Männer, Frauen und Kinder gemäss Art. 35 ¹ , ² KUVG	Fr. 10 371 883.—
Vorübergehende zusätzliche Beiträge gemäss BRB vom 28. März 1945.	» 2 925 413.—
b. Wochenbettbeiträge und Stillgelder (Art. 35 ³ KUVG)	» 1 641 120.—
c. Gebirgszuschläge gemäss Art. 37 ¹ KUVG.	» 736 903.50
d. Beiträge an die Tuberkuloseversicherung	» 1 192 811.85
e. Beiträge an die Kantone oder Gemeinden, die in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit Einrichtungen unterstützen, welche die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshilfe bezwecken (Art. 37 ² KUVG)	» 292 124.—
f. Beiträge an die von Kantonen oder Gemeinden übernommenen Versicherungsprämien für dürftige, obligatorisch versicherte Kassenmitglieder (Art. 88 KUVG).	» 316 056.—
Total Bundesbeiträge für das Jahr 1944	<u>Fr. 17 476 811.85</u>

II. Die Ausrichtung zusätzlicher Bundesbeiträge für die Jahre 1946 und 1947.

Da die zusätzlichen Bundesbeiträge nur für die Jahre 1944 und 1945 gewährt wurden, stellt sich heute die Frage, ob sie für eine bestimmte Zeit weiter ausgerichtet werden sollen oder ob unter den jetzigen Verhältnissen von ihrer weiteren Ausrichtung abgesehen werden kann.

1. Die Fédération des sociétés de secours mutuels de la Suisse romande hat mit einer Eingabe an das Bundesamt für Sozialversicherung vom 12. September 1945 und das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen mit einer solchen vom 26. Dezember 1945, unter Hinweis auf die weiterhin ungünstige Finanzlage der Krankenpflegeversicherung, um Ausrichtung der bisherigen zusätzlichen Bundesbeiträge für die Jahre 1946 und 1947 nachgesucht. Die beiden Verbände gaben der Meinung Ausdruck, dass in dieser Zeit die Revision der Krankenversicherung an die Hand zu nehmen sei, da nur diese eine dauernde Besserung der Finanzlage der Kassen bringen könne. In einer gemeinsamen Eingabe vom 14. Dezember 1945 an das Bundesamt für Sozialversicherung ersuchten die beiden grossen Kinder- bzw. Schülerkrankenkassen der Kantone Waadt und Genf um eine Erhöhung der zusätzlichen Bundesbeiträge für die Kinder von 2 Franken auf 2 Franken 50 Rappen für die Jahre 1946 und 1947,

die sie ebenfalls mit den Defiziten der Geschäftsjahre 1944 oder 1944/45 begründeten, die trotz der für diese Zeit bereits gewährten zusätzlichen Bundesbeiträge eingetreten seien.

2. In unserer Botschaft vom 27. Februar 1945 (Bundesblatt 97. Jahrgang, Bd. I, S. 225 ff.) legten wir anhand einer Untersuchung über die finanzielle Entwicklung der Krankenversicherung bis und mit dem Jahre 1943 die Gründe für die Gewährung der zusätzlichen Bundesbeiträge dar. Wir stellten fest, dass die Krankenpflegeversicherung, die seit jeher unter einer ständigen Steigerung der Kosten zu leiden hatte, während des Krieges durch eine weitere erhebliche Zunahme der Kosten in eine besonders ungünstige finanzielle Lage gekommen war. Es ergab sich, dass vor allem die Kinderversicherung und die Versicherung für die Frauen von dieser Entwicklung betroffen wurden, wobei noch berücksichtigt werden musste, dass sich die Kinder und Frauen sehr ungleichmässig auf die Kassen verteilen, so dass die bei diesen Versicherten eingetretene Kostensteigerung bei gewissen Kassenarten in vermehrtem Masse zur Auswirkung kam.

Wir haben zur Ergänzung unserer früheren Untersuchungen nun auch die Entwicklung der Krankenpflegeversicherung im Jahr 1944 auf Grund der Rechnungsergebnisse und Statistiken der Kassen einer einlässlichen Prüfung unterzogen. Dabei ergab sich, dass die finanzielle Lage der Krankenpflegeversicherung in dieser Zeit noch etwas ungünstiger geworden ist. Auch für das Jahr 1945, für das allerdings bis jetzt nur vereinzelte Ergebnisse vorliegen, zeichnet sich keine Besserung ab.

a. Zunächst ist festzustellen, dass auch im Jahre 1944 die Zahl der Versicherten weiter zugenommen hat. Dabei blieb das ungünstige Verhältnis zwischen den versicherten Männern, als den bessern Risiken, und den Frauen und Kindern, als den ungünstigeren Risiken, bestehen. Es entfallen nach wie vor von der Gesamtzahl der Versicherten $\frac{2}{5}$ auf die Männer und $\frac{3}{5}$ auf die Frauen und Kinder. Im einzelnen ergeben sich folgende Zahlen:

Jahre	Genuss- berechtigte Versicherte)	Männer		Frauen		Kinder	
		absolut	in % aller Versicherten	absolut	in % aller Versicherten	absolut	in % aller Versicherten
1943	2 351 807	965 411	41,0	934 929	39,8	451 467	19,2
1944	2 436 163	994 643	40,8	967 516	39,7	474 004	19,5

*) Zahl der Versicherten am 31. Dezember. Die bei zwei Kassen Versicherten sind doppelt gezählt; ihre Zahl dürfte 10 % aller Versicherten nicht übersteigen.

Die hier und im folgenden für das Jahr 1943 angegebenen Zahlen stimmen mit denjenigen der Botschaft vom 27. Februar 1945 deswegen nicht ganz überein, weil damals für dieses Jahr erst provisorische Angaben gemacht werden konnten.

Die Zahl der genussberechtigten Versicherten (Stichtag 31. Dezember 1944) betrug 55,7 % (1943: 54,4 %) der Wohnbevölkerung.

Bei den einzelnen Kassenarten ergaben sich für 1944 (Stichtag 31. Dezember 1944) folgende prozentuale Anteile der drei Versichertengruppen an der Gesamtversichertenzahl der betreffenden Kassenarten:

Kassenart	Männer		Frauen und Kinder	
	1944	1943	1944	1943
	%	%	%	%
Öffentliche Kassen . . .	30,5	30,4	69,5	69,6
Betriebskassen	71,8	71,8	28,7	28,2
Zentralisierte Kassen	33,6	34,0	66,4	66,0
Andere Kassen	45,7	45,9	54,3	54,1

Es ergibt sich daraus, dass sich auch an der ungleichmässigen Verteilung der Frauen und Kinder auf die einzelnen Kassenarten praktisch nichts geändert hat.

b. Die Kassenleistungen (inkl. Wochenbett) stiegen in der Krankenpflegeversicherung von 72 974 570 Franken im Jahre 1943 auf 81 772 539 Franken im Jahre 1944. Dies ergibt eine Steigerung dieser Leistungen um 12,1 %.

Bei den 555 Kassen, bei denen wir in der Botschaft vom 27. Februar 1945 eine Untersuchung der Kostenentwicklung je versichertes Mitglied vorgenommen haben, wurde die gleiche Untersuchung auch für das Jahr 1944 durchgeführt. Diese Kassen umfassten am 31. Dezember 1944 1 510 929 Pflegeversicherte (1943: 1 423 183). Es ergaben sich in der reinen Krankenpflegeversicherung (d. h. ohne Wochenbettkosten) wieder bei allen drei Versichertengruppen Kostensteigerungen, und zwar betragen sie je pflegeversichertes Mitglied:

Versicherte	Kosten		
	1943	1944	Zunahme
	Fr.	Fr.	Fr.
Männer	81.44	33.58	2.14
Frauen	46.81	48.34	2.03
Kinder	28.90	32.82	3.92

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass die Kosten bei den Kindern am meisten gestiegen sind. Die Steigerung bei den Frauen ist nicht ganz so gross wie bei den Männern. Bei den Frauen kommt aber zu der Zunahme der Kosten in der reinen Krankenpflegeversicherung noch eine Zunahme der Wochenbett-

kosten. Diese stiegen je versicherte Frau von 5 Franken 87 Rappen im Jahre 1943 auf 6 Franken 17 Rappen im Jahre 1944 oder, auf den Wochenbettfall gerechnet, von 109 Franken 07 Rappen auf 112 Franken 40 Rappen. Im gesamten ist somit die Kostensteigerung bei den Frauen wiederum grösser als bei den Männern, so dass zusammenfassend gesagt werden kann, dass auch im Jahre 1944 die Kosten wieder bei den Frauen und Kindern am meisten zugenommen haben.

c. Die Mitgliederbeiträge im weitern Sinne des Wortes, d. h. die Aufwendungen der Mitglieder für Eintritts- und Übertrittsgelder, Versicherungsprämien, allfällige Krankenscheingebühren und Selbstbehaltsbeträge stiegen von 94 577 594 Franken oder 40 Franken 21 Rappen je versichertes Mitglied im Jahre 1943 auf 102 962 197 Franken oder 42 Franken 26 Rappen je versichertes Mitglied im Jahre 1944. Die Kassen bzw. deren Mitglieder haben somit aus eigenen Kräften einen wesentlichen Beitrag zur Deckung der vermehrten Kosten geleistet. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Kassen im Rahmen des Möglichen angehalten, das finanzielle Gleichgewicht durch vermehrte Selbsthilfe zu finden. In vielen Fällen ist es jedoch nicht mehr möglich, die Beiträge ohne zu starke Belastung der Versicherten zu erhöhen.

d. Hinsichtlich der Vermögenslage der anerkannten Krankenkassen ist zu bemerken, dass im Jahre 1944 von den 1150 Kassen 313 (1943: 282) die minimalen Reserven einer durchschnittlichen Jahresausgabe nicht erreichten. Der mit dem Jahre 1942 eingetretene Vermögensrückgang, auf das versicherte Mitglied gerechnet, hielt weiter an. Die Beobachtung stützt sich auf die Ergebnisse sämtlicher anerkannten Krankenkassen und zeigt folgende Entwicklung:

Vermögen je versichertes Mitglied, wenn Bestand 1941 = 100 (Fr. 51.78)	
1941	100
1942	98,5
1943	88,9
1944	85,7

8. Da sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1943 nicht gebessert haben, erweist es sich als notwendig, für eine weitere Beitragsperiode für die Kinder- und Frauenversicherung zusätzliche Bundesbeiträge auszurichten. Wir schlagen Ihnen wieder einen Zeitraum von zwei Jahren vor. Im übrigen möchten wir an der bisherigen Regelung der zusätzlichen Bundesbeiträge nichts ändern. Mit dieser Hilfe wird es den Kassen im allgemeinen auch für die neue Beitragsperiode möglich sein, das finanzielle Gleichgewicht zu finden.

4. Die finanzielle Belastung des Bundes durch die Vorlage wird, gleichbleibender Zuwachs an versicherten Frauen und Kindern wie bisher vorausgesetzt, für das Jahr 1946 rund 3 210 000 Franken und für das Jahr 1947

rund 8 350 000 Franken betragen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Subventionen je in dem dem Subventionsjahr folgenden Jahr zur Auszahlung gelangen.

III. Die Revision der Krankenversicherung.

Wenn wir Ihnen vorstehend nochmals beantragen, einen zusätzlichen Beitrag an die anerkannten Krankenkassen auszurichten, so sind wir uns bewusst, dass dieses Vorgehen auf die Dauer nicht zu befriedigen vermag. Es ist vielmehr die Revision der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung anzustreben, damit das Problem der Beitragsleistung an die Krankenversicherung in Verbindung mit der übrigen gesetzlichen Regelung einer grundsätzlichen neuen Lösung entgegengeführt werden kann. Wir beabsichtigen deshalb, in Übereinstimmung mit den Tendenzen der von beiden Räten angenommenen Motion Seematter, vom 27. September 1943, sowie in Übereinstimmung mit dem Postulat Spühler, vom 10. Juni 1943, der als Postulat angenommenen Motion Schneider, vom 5. Dezember 1944, dem Postulat Siegrist (Aarau), vom 5. Dezember 1944, und dem Postulat Bircher, vom 28. März 1945, die Revision der Krankenversicherung beschleunigt an die Hand zu nehmen.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird in nächster Zeit eine Expertenkommission für die Revision des ersten Titels des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, der die Krankenversicherung betrifft, bestellen. Diese Kommission wird im Zuge der Gesamtrevision auch die Leistungen des Bundes für die Krankenversicherung überprüfen und dabei Anregungen, wie z. B. jene auf vermehrte Subventionierung der obligatorischen Versicherung, berücksichtigen können. Im Hinblick darauf können diese Fragen zurzeit offenbleiben.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs.

Art. 1 hat den gleichen Wortlaut wie der erste Artikel des Bundesbeschlusses vom 28. März 1945, unter entsprechender Änderung hinsichtlich der Subventionsjahre. Die bisherige Formulierung hat sich in der Praxis bewährt und kann deshalb beibehalten werden.

Art. 2. Auch dieser Artikel ist aus dem frühern Bundesbeschluss herübergenommen worden. Er musste bisher nur in ganz vereinzelt Fällen angewendet werden, gibt aber doch eine wertvolle Handhabe gegenüber den wenigen Kassen, deren Geschäftsführung besondere Massnahmen nötig macht.

Art. 3. Da auch dieser Bundesbeschluss wieder allgemeine Bestimmungen enthält, die praktisch auf eine Ergänzung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes hinauslaufen, ist der Referendumsvorbehalt anzubringen.

Wir beehren uns, Ihnen den beigelegten Entwurf zu einem Bundesbeschluss zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. März 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

zusätzliche Beiträge des Bundes an anerkannte Krankenkassen für die Jahre 1946 und 1947.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 94^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1946,
beschliesst:

Art. 1.

Die in Art. 85, Abs. 1, lit. *a* und *b*, und Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung festgesetzten Bundesbeiträge werden auch für die Jahre 1946 und 1947 erhöht:

I. Bundesbeiträge.

- a.* für Kinder um Fr. 2;
- b.* für Frauen, welche für Krankenpflege (ärztliche Behandlung und Arznei) versichert sind, um Fr. 2.50.

Art. 2.

¹ Mit der Gewährung der erhöhten Bundesbeiträge können besondere Anordnungen über die finanzielle Sicherheit der Kasse, die Beteiligung der Mitglieder an den Krankenpflegekosten, die Verwaltung, die Rechnungsführung und Bilanzierung verbunden und es kann der Wegfall sowohl der zusätzlichen als auch der ordentlichen Bundesbeiträge verfügt werden, wenn die Kasse den ergangenen Weisungen nicht nachkommt.

II. Bedingungen.

² Die Kassen haben den Aufsichtsbehörden die erforderlichen Unterlagen über den Geschäftsgang und die nötigen Statistiken einzureichen.

Art. 3.

¹ Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und erlässt die hiezu erforderlichen Ausführungsvorschriften.

III. Ausführungsvorschriften.
Inkrafttreten.

² Er wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über zusätzliche Beiträge des Bundes an anerkannte Krankenkassen für die Jahre 1946 und 1947. (Vom 8. März 1946.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4946
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1946
Date	
Data	
Seite	676-683
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 500

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.